

Entsprechenserklärung 2015

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der ALBIS Leasing AG

gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ALBIS Leasing AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die ALBIS Leasing AG hat seit ihrer letzten Entsprechenserklärung von April 2014 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 24. Juni 2014 mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen Empfehlungen des DCGK mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen auch künftig entsprechen:

Stimmrechtsvertretung

2.3.2 DCGK: Die Gesellschaft soll die Aktionäre bei der Stimmrechtsvertretung unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die Gesellschaft hat für die bisherigen Hauptversammlungen keinen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung gestellt. Die Aktionäre haben jedoch die Möglichkeit, ihre Bevollmächtigung, z. B. an einen Bankenvertreter oder einen Vertreter einer Aktionärsvereinigung bereits vor dem Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft mitzuteilen.

D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

3.8 Absatz 3 DCGK: In der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Für den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Die Directors & Officers-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor. Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts. Ein Selbstbehalt für fahrlässiges Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt sich nicht, da die ALBIS Leasing AG bestrebt ist, für ihre Organe Persönlichkeiten mit großer unternehmerischer Erfahrung zu gewinnen. Dieses Ziel könnte beeinträchtigt werden, wenn diese mit weitreichenden Haftungsrisiken auch im Bereich des fahrlässigen Verhaltens rechnen müssten.

Vertikaler Vergleich der Vorstandsvergütung

4.2.2 Absatz 2 DCGK: Der Aufsichtsrat soll das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds darauf geachtet, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen und Aufgaben des Vorstandsmitglieds, zur Vergütung des oberen Führungskreises sowie zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht übersteigen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei einer künftigen Änderung bzw. Neufassung von Vorstandsverträgen auch die Relationen der Vorstandsvergütung zu den Bezügen der Belegschaft zu überprüfen.

Abfindungs-Cap der Vorstandsvergütung

4.2.3 Absatz 4 DCGK: Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Bei Beendigung des Anstellungsvertrages aus einem von einem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsverträge enthalten keine Regelungen über Abfindungen. Denn die Höhe einer möglichen Abfindung ist Gegenstand eines ggf. abzuschließenden Aufhebungsvertrags. Es ist aus Sicht des Aufsichtsrates empfehlenswerter, jeden Einzelfall individuell zu behandeln und Verhandlungen über einen etwaigen Aufhebungsvertrag flexibel zu gestalten. Der Aufsichtsrat wird dabei die Unternehmensinteressen und gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

5.3.1 DCGK: Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Da ein beschlussfähiger Ausschuss aus ebenfalls mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer effizienteren Tätigkeit des Aufsichtsrates führen.

Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

5.4.1 Absatz 2 und 3 DCGK: Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine

angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrates an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat wird sich bei seiner Zusammensetzung und bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und insbesondere die unternehmensspezifische Situation, potentielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Hierzu ist es nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen. Der Aufsichtsrat wird – unabhängig vom Geschlecht oder Alter – die fachliche und persönliche Qualifikation in den Vordergrund stellen.

Öffentliche Zugänglichkeit von Konzernabschlüssen und Zwischenberichten

7.1.2 Satz 4 DCGK: Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die durch den DCGK angestrebten Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und die Zwischenberichte können derzeit nicht eingehalten werden, da die Einhaltung dieser Fristen der Gesellschaft insbesondere aus Kostengründen wirtschaftlich zumutbar nicht möglich ist, wobei für die nächste Zukunft eine Änderung noch nicht absehbar ist. Der Abschluss wird aber unverzüglich nach Vorlage des Wirtschaftsprüfungsberichts durch den Abschlussprüfer und Billigung durch den Aufsichtsrat innerhalb der Viermonatsfrist des § 325 Abs. 4 HGB veröffentlicht.

Hamburg, im April 2015

Der Vorstand Der Aufsichtsrat